

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Fiefbergen vom 01.01.2022

(Benutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 6,8,9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.,S. 27) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Fiefbergen betreibt die Niederschlagswasserbeseitigung als eine selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Eine Entwässerung im Sinne des Abs. 1 liegt dann vor, wenn Niederschlagswasser unmittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage eingeleitet oder mittelbar über befestigte Flächen oder offene Gräben und Mulden in diese abgeleitet wird.

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden nach Maßgabe dieser Satzung Niederschlagswasserbenutzungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt.

Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt. Die Berechnungseinheit ist 1 m², wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden.

Sofern auf dem Grundstück stehende Gebäude eine Dachbepflanzung aufweisen, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügt, oder für Gehwege, Stellflächen und andere befestigte Grundstücksflächen versickerungsfähige Oberflächen wie z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster verwendet werden, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Hierzu

werden bei der Feststellung der gesamten überbauten und befestigten Fläche eines Grundstücks bepflanzte Dächer mit 50 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Versickerungsfähige Oberflächen werden mit 30 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das entnommene bzw. dem Haushalt zugeführte Niederschlagswasser nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Schmutzwassermenge bei der Jahresabrechnung zuzurechnen. Diese Wassermenge ist durch eigene Wassermesser (Zwischenzähler) nachzuweisen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichrechtes entsprechen. Sämtliche Kosten für Zwischenzähler, Beschaffung, Einbau und Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige (s. § 5). Die Ablesung erfolgt durch die Gemeinde.

Als Ausgleich für das nicht den Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen zugeführte Niederschlagswasser erfolgt eine Reduzierung der nach Abs. 1 ermittelten Flächen mit 10 m² gebührenpflichtiger Fläche je angefangene 8,0 m³ der in den Schmutzwasserkanal eingeleiteten Niederschlagswassermenge des Vorjahres. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Regentonnen und anderen Auffanggefäßen wird keine Ermäßigung gewährt.

(4) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 Satz 1 mitzuteilen. Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 Satz 4 sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen.

(5) Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

§ 4 Gebührensatz

Die Niederschlagswassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,39 € je Quadratmeter gebührenpflichtiger Grundstücksfläche.

§ 5 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel der oder des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen

über. Wenn die oder der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 8) versäumt, so haftet sie oder er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, nach dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats nach dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet.

§ 7 Erhebungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

(3) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. in gleichen Teilbeträgen fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Höhe der Teilbeträge wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehung der Gebührenpflicht auszugehen.

§ 8 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin oder dem Veräußerer als auch von der Erwerberin oder dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der §§ 93 ff. der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 4 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagsbeseitigung der Gemeinde Fiefbergen vom 29.11.2012 außer Kraft.

Fiefbergen, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Fiefbergen

Silke Lorenzen
Bürgermeisterin